

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 4, —

(No. 212.) Deklaration der Stempelgesetze vom 20ten Nooember 1810, 27ten Juni und 5ten September 1811., in Betreff der Stempelpflichtigkeit der Wechsel und kaufmännischen Anweisungen. Vom 2ten März 1814.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Wir finden für nöthig die Stempelpflichtigkeit der Wechsel und kaufmännischen Anweisungen zu erweitern, zugleich aber der Kaufmannschaft den Wunsch zu ihren Wechseln und Anweisungen eigene Formulare brauchen und stempeln lassen zu dürfen, möglichst zu gewähren, und verordnen deshalb Folgendes:

§. 1.

Vom 1ten März 1814. an, sollen alle ausländische in Unfern Staaten eingehende Wechsel und kaufmännische Anweisungen, sie mögen das Wort: Wechsel, oder Assignation, oder Anweisung enthalten, oder nicht, in Unfern Landen zahlbar seyn, oder bloß zum Negociiren oder Verhandeln eingehen, derselben Stempelabgabe unterworfen seyn, welcher, nach Vorschrift der Deklaration vom 27ten Junius 1811. §. 3. a) die daselbst gedachten inländischen Wechsel und Anweisungen unterliegen, und welche bei Gegenständen von 50 Rthlr. einschließlich, bis 500 Rthlr. einschließlich, acht gute Groschen beträgt, sodann aber von 250 zu 250 Rthlr. um vier gute Groschen steigt, dergestalt, daß z. B. bei einem Gegenstande über 500 Rthlr. bis 750 Rthlr. einschließlich, zwölf gute Groschen erlegt werden müssen.

Sehrang 1814.

D

§. 2.

(Ausgegeben zu Berlin den 18ten März 1814.)